

Satzung der Interessengemeinschaft Groß- und Kleinfischbach e.V. in der Neufassung vom 17.03.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Groß- und Kleinfischbach e.V.“, hat seinen Sitz in Wiehl-Großfischbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Kultur, und des Sports.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Wiehl unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das übernommene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Ortschaften Groß- und Kleinfischbach Verwendung findet.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in der Ortschaft Groß- und Kleinfischbach wohnt und gewohnt hat, sowie deren Kinder, Ehegatten und Grundstückseigentümer im Dorfbereich.
Familienmitgliedschaft besteht durch die Mitgliedschaft eines Ehegatten, der namentlich eingetragen sein muß, da nur das eingetragene Mitglied stimmberechtigt ist.
Das Stimmrecht ist auf den/die Partner/in übertragbar.
Ein zweites Stimmrecht innerhalb der Familie (eingetragene Mitgliedschaft) kann auf Wunsch erworben werden. Dafür muss ein zweiter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 % des vollen Beitrags entrichtet werden.
Der Vorstand kann die Regelung der Familienmitgliedschaft auch für nichteheliche Gemeinschaften gewähren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
Bei Tod des eingetragenen Mitglieds wird die Mitgliedschaft automatisch auf den/die Lebenspartner/in übertragen, sofern diese/r nicht bereits Mitglied ist.
Zur Familienmitgliedschaft gehören Kinder unter 18 Jahren, im ersten Jahr der Volljährigkeit können Jugendliche die Mitgliedschaft ohne Aufnahmegebühr erwerben. Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung zu achten und sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem die Erklärung dem Vorstand zugegangen ist.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Durch die Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch in irgendeiner Beziehung auf das Vereinsvermögen.
- c) Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer. Jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungsberechtigt.
Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem der Kassierer und vier Beisitzer. Der Hausmeister nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; in jedem Jahr scheidet ein Drittel des Vorstandes aus.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstandes neu zu besetzen.
Jedes Vorstandsmitglied und jedes Amt sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Die einfache Mehrheit entscheidet.
- c) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse des Vorstandes können nur mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 7 Die Kassenprüfer

- a) Zu Kassenprüfern werden zwei Mitglieder aus dem Verein berufen, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt und können nur für ein weiteres Jahr berufen werden. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen.
- b) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse, die Rechnungsbücher, die Rechnungsbelege und den Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

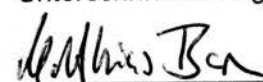
§ 8 Die Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung statt finden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen.
Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von ihm zu unterschreiben.
- b) In der Mitgliederversammlung hat jedes eingetragene Mitglied eine Stimme.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung und erteilt den Mitgliedern wegen zu machender An- und Vorträge das Wort. Er kann den Redner wegen etwa vorkommender Ungebühr zur Ordnung rufen und ihm nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort entziehen.
- d) Die Mitgliederversammlung hat nach Berichterstattung des Vorstandes und der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- e) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder und auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 9 Schlussbestimmung und Ermächtigung

Die vorstehende Satzung hebt die bestehende Satzung auf. Sie wird von jedem Vereinsmitglied als bindend anerkannt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 2012 beschlossen

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:



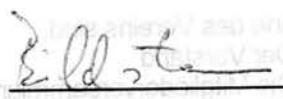
1. Vorsitzende
Matthias Born



2. Vorsitzende
Werner Pack



Schatzmeister
Thomas Schumacher



Schriftführer
Bert Bildstein